



# Allgemeine Versicherungsbedingungen der Allianz

Billett Versicherung Europa



# Kundeninformationen und Allgemeine Versicherungsbedingungen

## Billett Versicherung Europa

### Kundeninformationen nach VVG

Die folgende Kundeninformation gibt einen kurzen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG). Massgebend für den Inhalt und den Umfang der sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten sind ausschliesslich die Versicherungsbestätigung und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

#### Wer ist der Versicherer?

Versicherer ist die AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), nachstehend Allianz genannt, mit Sitz am Richtiplatz 1, 8304 Wallisellen.

#### Wer ist Versicherungsnehmerin?

Versicherungsnehmerin sind die Schweizerischen Bundesbahnen SBB, spezialgesetzliche Aktiengesellschaft mit Sitz in Bern, vertreten durch die Division Markt Personenverkehr, Trüsselstrasse 2, 3000 Bern 65.

#### Welche Risiken sind versichert und was umfasst der Versicherungsschutz?

Als versichert gelten Reisezwischenfälle gemäss den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

#### Welche Personen sind versichert?

Versichert sind die in der Versicherungsbestätigung als versichert aufgeführten Personen.

#### Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz gilt während der Versicherungsdauer in Europa.

#### Welche Pflichten haben Versicherungsnehmerin und versicherte Personen?

Die folgende Aufzählung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und dem VVG:

- In jedem Fall ist die versicherte Person verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung und Klärung des Schadens beitragen kann.

#### Wie hoch ist die Prämie?

Die Prämie beträgt CHF 16.- pro Person.

#### Wann beginnt und wann endet die Versicherung?

Beginn und Ende der Versicherung sind in der Versicherungsbestätigung aufgeführt.

#### Widerrufsrecht

Die versicherte Person kann den Beitritt zum Kollektiv-Versicherungsvertrag innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Versicherungsbeitritt durch Mitteilung an den Versicherer in Textform (z. B. Brief, E-Mail) widerrufen. Das Widerrufsrecht ist ausgeschlossen bei vorläufigen Deckungszusagen und Versicherungsdeckungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

#### Wie behandelt Allianz Daten?

Allianz schützt Personendaten sorgfältig. In der Datenschutzerklärung auf ihrer Webseite [www.allianz-travel.ch/datenschutz](http://www.allianz-travel.ch/datenschutz) erfahren betroffene Personen mehr. Daten sammelt Allianz von verschiedenen Quellen, verarbeitet sie für Verträge, berechtigte Interessen und zur Gewährleistung rechtlicher Pflichten, und übermittelt sie bei Bedarf an Dritte. Bei Fragen oder zur Ausübung der betroffenen Personen zustehenden Rechten, können diese Allianz unter [privacy.ch@allianz.com](mailto:privacy.ch@allianz.com) kontaktieren.

## Übersicht Versicherungsleistungen

Versicherungskomponenten (Schadenversicherungen)	Versicherungsleistungen	Max. Versicherungssummen
A Annullierungs- & Umbuchungskosten	Übernahme der Annullierungskosten vor der Reise, sowie der Umbuchungsgebühren vor und während der Reise.	Pro Person CHF 500.–

## Übersicht Serviceleistungen ohne Kostenübernahme

B Servicekomponenten	Serviceleistungen
1 Travel Hotline	Auskunft über Reisebestimmungen und Beratung bei medizinischen oder alltäglichen Problemen während der Reise.

Wo aus Gründen der leichteren Lesbarkeit nur männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

#### Kontaktadresse für Beschwerden

Allianz Partners  
Beschwerdemanagement  
Richtiplatz 1  
Postfach  
8304 Wallisellen

## Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Die AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), nachstehend Allianz genannt, gewährt die gemäss Kollektiv-Versicherungsvertrag mit den Schweizerischen Bundesbahnen SBB, nachstehend SBB genannt, vereinbarten und in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) aufgeführten Leistungen. Ergänzend gelten die Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

I	Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungs- und Servicekomponenten .....	3
A	Annulierungs- & Umbuchungskosten .....	3
B	Serviceleistungen ohne Kostenübernahme .....	3
II	Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten .....	3

### I Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungs- und Servicekomponenten

#### A Annulierungs- & Umbuchungskosten

##### 1 Zeitlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz beginnt zum Zeitpunkt des Kaufs des versicherten Zugbillets und endet mit dem auf der Versicherungsbestätigung aufgeführten Ende der versicherten Reise.

##### 2 Versicherte Ereignisse

Jedes plötzliche und durch die versicherte Person unvorhersehbare Ereignis, auf das die versicherte Person keinen Einfluss hat und das den planmässigen Antritt oder die planmässige Durchführung der Reise verhindert oder beeinträchtigt, sofern nicht unter Ziffer II 3 ausgeschlossen.

##### 3 Versicherte Leistungen

Wird die Reise aufgrund eines versicherten Ereignisses vor Abreise annulliert oder verschoben, erstattet Allianz der versicherten Person ihre Annulierungskosten des versicherten Zugbillets (abzüglich erhaltener Rückerstattungen) bis zu der in der Übersicht Versicherungsleistungen aufgeführten maximalen Versicherungssumme.

Wenn die versicherte Person die Reise aufgrund eines versicherten Ereignisses ändern muss, erstattet Allianz ihr alle Gebühren oder zusätzlichen Kosten, die ihr von einem öffentlichen Verkehrsmittel in Rechnung gestellt werden, bis zu der in der Übersicht Versicherungsleistungen aufgeführten maximalen Versicherungssumme.

Diese Aufzählung ist abschliessend.

#### B Serviceleistungen ohne Kostenübernahme

##### 1 Travel Hotline

###### 1.1 Auskunft über Reisebestimmungen

Allianz erteilt versicherten Personen vor deren Abreise auf Anfrage wichtige Informationen über Einreisebestimmungen, Gebühren, Zollvorschriften, Währungen und Gesundheitsbestimmungen.

###### 1.2 Beratungsdienst bei Problemen während der Reise

Allianz berät die versicherte Person bei kleineren medizinischen sowie bei alltäglichen Problemen während der Reise.

##### 2 Kontakt für Serviceleistungen

Um die unter Ziffer I B 1 aufgeführten Serviceleistungen in Anspruch zu nehmen, kann die versicherte Person rund um die Uhr während 365 Tagen sowohl vor als auch während der Reise auf folgende Nummer zugreifen:

Telefon +41 44 283 33 73

### II Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten

Die Gemeinsamen Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten gelten nur, sofern in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungs- bzw. Servicekomponenten nichts anderes vorgesehen ist.

#### 1 Versicherte Personen

Versichert bzw. anspruchsberechtigt ist/sind die in der Versicherungsbestätigung als versichert aufgeführte/-n Person/-en mit ständigem Wohnsitz in der Schweiz sowie im Ausland wohnhafte Personen, sofern sie ihre Reise in der Schweiz gebucht haben.

#### 2 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt in Europa.

#### 3 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen

Nicht versichert sind nachstehende Ereignisse und deren Folgen:

- 3.1 Ereignisse, welche bei Versicherungsbeitritt oder bei Kauf des versicherten Zugbillets bereits eingetreten sind oder deren Eintritt zu diesem Zeitpunkt erkennbar war.
- 3.2 Handlungen, Reisewarnungen/-hinweise oder Verbote einer Regierung bzw. Behörde.
- 3.3 Ereignisse, welche die versicherte Person oder eine mitreisende Person wie folgt herbeigeführt hat:
  - Suizid oder versuchter Suizid;
  - mutwillig herbeigeführte Schäden;
  - grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln/Unterlassen;
  - Begehung oder versuchte Begehung von Verbrechen oder Straftaten.
- 3.4 Krieg (mit oder ohne Kriegserklärung) bzw. Kriegshandlungen, Terrorakte, Politische Gefahr und behördliche Anordnungen.
- 3.5 Kernreaktion, Verstrahlung oder radioaktive Kontamination, Luft- Wasser- oder eine andere Verschmutzung bzw. eine drohende Freisetzung von Schadstoffen, einschliesslich thermischer, biologischer und chemischer Belastung oder Kontamination.
- 3.6 Epidemien und Pandemien, ausser die versicherte Person oder eine mitreisende Person werden mit einer Epidemie oder Pandemie diagnostiziert.
- 3.7 Diese Versicherung bietet keine Deckung und keine Versicherungs- oder Serviceleistung für irgendeine Aktivität, die anwendbares Recht oder geltende Vorschriften verletzen würde, einschliesslich Wirtschafts-/Handelssanktionen oder Embargo jeglicher Art, ohne darauf beschränkt zu sein.

#### 4 Pflichten im Schadenfall

##### Alle Versicherungskomponenten

- Die versicherte Person ist verpflichtet, ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (u. a. unverzügliche Anzeige des versicherten Ereignisses bei der unter Ziffer II 11 genannten Kontaktadresse).
- Eine Annulierung muss bei Eintritt des Schadeneignisses unverzüglich vorgenommen werden.
- Erfolgt eine Umbuchung vor dem ursprünglichen Abreisedatum, sind die Belege entsprechend aufzubewahren, um die restlichen Komponenten des Versicherungsschutzes aufrecht zu erhalten.

#### 5 Verletzung der Pflichten

Verletzt die anspruchsberechtigte Person ihre Pflichten, kann Allianz die Leistungen verweigern oder kürzen.

#### 6 Schadmeldung

Die Schadmeldung kann online unter [www.allianz-protection.com](http://www.allianz-protection.com) oder telefonisch unter +41 44 283 38 80 vorgenommen werden. Im Schadenfall kann Allianz je nach versichertem Ereignis Unterlagen wie Zugbillette, Versicherungsnachweis und weitere Belege zum Schadensnachweis verlangen.

## 7 Definitionen

---

### 7.1 Schweiz

Für den Versicherungsschutz fallen unter den Geltungsbereich Schweiz die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.

### 7.2 Europa

Unter den Geltungsbereich Europa fallen sämtliche zum europäischen Kontinent zählende Staaten sowie die Mittelmeer- und die Kanarischen Inseln, Madeira sowie die aussereuropäischen Mittelmeerrandstaaten. Die Ostgrenze nördlich der Türkei bilden die Staaten Aserbaidschan, Armenien und Georgien sowie der Gebirgskamm des Urals.

### 7.3 Reise

Als Reise gilt ein mehr als einen Tag dauernder Aufenthalt ausserhalb des gewöhnlichen Wohnortes oder ein Aufenthalt von kürzerer Dauer an einem mindestens 30 km vom zivilrechtlichen Wohnsitz entfernten Ort unter Ausschluss von Arbeitswegen. Die maximale Dauer einer Reise ist auf insgesamt 92 Tage beschränkt.

### 7.4 Öffentliche Verkehrsmittel

Als öffentliche Verkehrsmittel gelten jene Fortbewegungsmittel, die aufgrund eines Fahrplans regelmässig verkehren und für deren Benutzung ein Fahrschein zu lösen ist. Taxi und Mietwagen gelten nicht als öffentliche Verkehrsmittel.

### 7.5 Epidemie

Eine ansteckende Krankheit, die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder einer offiziellen Regierungsbehörde im Wohn- oder Reiseland der versicherten Person als solche anerkannt ist.

### 7.6 Pandemie

Eine Epidemie, die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder einer offiziellen Regierungsbehörde im Wohn- oder Reiseland der versicherten Person als Pandemie anerkannt ist.

### 7.7 Behördliche Anordnung

Eine behördliche Anordnung ist die von einer Behörde (Bund, Kanton oder Gemeinde) an eine natürliche oder juristische Person gerichtete, öffentlich-rechtliche Weisung, ein bestimmtes Verhalten (Handlung, Duldung, Unterlassung) zu befolgen. Hierzu gehören beispielsweise Flughafenschliessungen/Luftraumschliessungen, Strassensperrungen, Quarantänemaßnahmen, polizeiliche Massnahmen, Verfügungen usw.

### 7.8 Politische Gefahr

Alle Ereignisse und Handlungen oder jeder organisierte Widerstand mit expliziter oder impliziter Absicht, einen bestehenden Machthaber oder eine bestehende verfassungsgemäss Regierung umzustürzen, abzulösen oder zu ersetzen:

- Verstaatlichung;
- Beschlagnahme;
- Enteignung (einschliesslich selektiver Benachteiligung und erzwungenen Verzichts);
- Freiheitsberaubung;
- Requisition;
- Revolution;
- Aufruhr;
- Aufstand;
- Wirren, die die Ausmasse eines Aufstands annehmen; sowie

### 7.9 - Militärische und andersartige Machtergreifung

#### Rückertattung

Geld, Guthaben oder Gutschein für eine künftige Reise, das bzw. den die versicherte Person berechtigterweise von einem Reiseunternehmen zu erhalten hat bzw. alle Guthaben, Rückgewinne oder Kostenerstattungen, auf die sie einen berechtigten Anspruch gegenüber ihrem Arbeitgeber, einer anderen Versicherungsgesellschaft, einem Kreditkartenausgeber oder einer anderen juristischen Person hat.

### 7.10 Mitreisende Person

Eine Person, die mit der versicherten Person reist, auch zur Begleitung. Ein Gruppen- oder Reiseleiter wird nicht als mitreisende Person angesehen, es sei denn die versicherte Person teilt sich diesem dasselbe Zimmer.

## 8 Mehrfachversicherung und Ansprüche gegenüber Dritten

---

### 8.1

Hat eine versicherte Person Anspruch aus einem anderen (freiwilligen oder obligatorischen) Versicherungsvertrag, erbringt Allianz ihre Leistungen subsidiär. Dabei beschränkt sich die Leistung auf die Kosten, welche diejenigen des anderen Versicherungsvertrages übersteigen. Die Kosten werden insgesamt nur einmal vergütet.

### 8.2

Erbringt Allianz trotz eines vorhandenen Subsidiaritätstatbestands oder einem haftpflichtigen Dritten Leistungen, gelten diese als Vorschuss und die versicherte bzw. begünstigte Person tritt ihre Ansprüche gegenüber den Dritten in diesem Umfang an Allianz ab.

## 9 Gerichtsstand und anwendbares Recht

---

### 9.1

Klagen gegen Allianz können beim Gericht am Sitz der Gesellschaft oder am schweizerischen Wohnort der versicherten oder anspruchsbehafteten Person eingereicht werden.

### 9.2

Ergänzend zu diesen Bestimmungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

## 10 Normenhierarchie

---

Die Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten gehen den Gemeinsamen Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten vor.

## 11 Kontaktadresse

---

Allianz Partners  
Richtiplatz 1  
Postfach  
8304 Wallisellen  
Telefon: +41 44 283 38 80  
E-Mail: sbb.ch@allianz.com